



VALORA EFFEKTEN HANDEL AG
Ettlingen

- WKN 760 010, ISIN DE0007600108 -

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
(im Folgenden „Kodex“)**

Vorstand und Aufsichtsrat der VALORA EFFEKTEN HANDEL AG erklären:

Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022, wie sie am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden („DCGK 2022“), wurde im Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung und wird weiterhin mit folgenden Abweichungen entsprochen:

Vorstand (Empfehlungen A.2, B.1, B.2, B.5 DCGK 2022)

Ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand ist mit Rücksicht auf die Größe der Gesellschaft nicht vorgesehen. Da der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, ist die Beachtung der Diversität ausgeschlossen. Die Beachtung von Vielfalt für die Besetzung von Führungspositionen ist ebenfalls entbehrlich, weil weitere Führungsebenen unterhalb des Vorstands nicht existieren. Die Gesellschaft plant langfristig mit dem derzeitigen Vorstandsmitglied; um eine pflichtgemäße Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen, wird sich der Aufsichtsrat auch im Falle einer zukünftigen Neubesetzung des Vorstandsamts in erster Linie von den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen der in Betracht kommenden Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen. Eine Altersgrenze für den Vorstand liegt mit Rücksicht auf die hohen regulatorischen Anforderungen nach dem WpIG nicht im Interesse der Gesellschaft und ist daher nicht vorgesehen.

Aufsichtsrat (Empfehlung C.1, C.2 DCGK 2022)

Eine Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen. Der kompetente Rat unserer erfahrenen Aufsichtsräte, die dem Kompetenzprofil für das Gesamtgremium entsprechen und aufgrund ihrer Erfahrung die Expertise für die für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen haben, soll auch zukünftig, unabhängig von ihrem Alter, die Entwicklung der Gesellschaft positiv beeinflussen. Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund wurden nicht als spezifische Ziele für die diversifizierte Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Rahmen eines explizit ausformulierten Diversitätskonzepts definiert. Angesichts der bereits erfolgten Umsetzung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium wird davon abgesehen, den Stand der Umsetzung in einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung darzustellen.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (Empfehlung D.1 DCGK 2022)

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurde und wird nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht. Dies ist angesichts der geringen satzungsmäßigen Größe des Aufsichtsrats und der daher nicht sinnvollen und auch nicht erfolgten Bildung von Ausschüssen nicht geboten.

Bildung von Ausschüssen (Empfehlung C.10, D.2, D.3, D.4, D.10 DCGK 2022)

Da der Aufsichtsrat satzungsgemäß lediglich aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll. Die Empfehlungen D.2 bis D.4 und D.10 DCGK finden daher auf die Gesellschaft keine Anwendung. Auch ein Prüfungsausschuss ist daher nicht gebildet.

Sitzungen und Beschlussfassung (Empfehlung D.7 DCGK 2022)

Da der Aufsichtsrat satzungsmäßig nur aus drei Mitgliedern besteht und daher nur bei Beteiligung aller Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist, erübrigt sich eine Darstellung im Bericht des Aufsichtsrats, welche Mitglieder an den einzelnen Sitzungen teilgenommen haben.

Veröffentlichung der Entsprechenserklärung (Empfehlung F.5 DCGK 2022)

Die Gesellschaft hält die Veröffentlichung der Entsprechenserklärung gem. § 161 Abs. 2 AktG sowie der Erklärung zur Unternehmensführung in der jeweils maßgeblichen Fassung auf der Internetseite der Gesellschaft zur Information der Aktionäre für ausreichend; daher werden dort abweichend von Ziffer F.5 DCGK keine Entsprechenserklärungen der Vorjahre dauerhaft zugänglich gehalten.

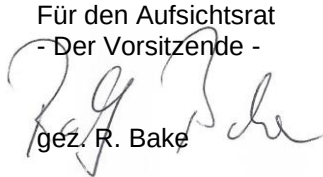
Vergütungssystem für den Vorstand (Empfehlungen G.1-G.18 DCGK 2022)

Der aktuelle Anstellungsvertrag des derzeit einzigen Vorstandsmitglieds hat eine Laufzeit von nur einem Jahr. Daher ist Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung das Jahresergebnis. Die langfristigen und strategischen Zielsetzungen finden Ausdruck in einem vom Aufsichtsrat festgesetzten qualitativen Faktor. Die unternehmensinterne Vergütungsstruktur (vertikaler, interner Vergleich) wird nur hinsichtlich des Verhältnisses zur Vergütung der Belegschaft berücksichtigt, da kein weiterer oberer Führungskreis unterhalb des Vorstands existiert (G.4 DCGK). Abweichend von Empfehlung G.10 sieht das Vorstandsvergütungssystem weder vor, dass die variable Vergütung aktienbasiert gewährt wird, noch dass das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren darüber verfügen kann.

VALORA EFFEKTEN HANDEL AG

Ettlingen, im März 2026

Für den Aufsichtsrat
- Der Vorsitzende -


gez. R. Bake

Für den Vorstand


gez. K. Helffenstein